

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der LCS Cable Cranes GmbH & der LCS Pipelines GmbH**

Stand vom 05. September 2019

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 49. Stück/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1 Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die Vertragsparteien werden im Folgenden einheitlich Besteller und Lieferant genannt.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt mit Zugang der dem Angebot entsprechenden Annahmeerklärung zustande. Die Montage ist nur dann inkludiert, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt wird.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Der Lieferant behält sich das Recht vor während der Vertragslaufzeit einen Teil der Ware durch einen Gleichwertigen zu ersetzen, ohne, dass es hierzu einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bedarf.

Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für den Lieferant nur dann verbindlich, wenn diese vom Lieferanten gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Die Angebote des Lieferanten gelten freibleibend, sofern sich nicht aus dem Angebot selbst etwas anderes ergibt. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.4 Falls Import- und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder andere Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die der Besteller, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.5 Der Besteller darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten an Dritte abtreten.

3 Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung sind nur maßgeblich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die Angaben sind jedoch nur als annähernd zu betrachten und daher unverbindlich.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Lieferanten. Jede Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten erfolgen.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Werkzeuge, Einrichtungen, Formen, Hilfswerkzeuge etc., die zur Durchführung des Auftrags benötigt oder angefertigt werden, im Eigentum und Besitz des Lieferanten. Soweit solche Werkzeuge oder Einrichtungen spezifisch nur für die betreffenden, für den Besteller angefertigten Produkte nutzbar sind, dürfen sie ausschließlich in diesem Rahmen eingesetzt werden.

4 Verpackung

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung
 - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
 - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Bestellers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5 Gefahrenübergang

- 5.1 Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).¹

¹ „Ab Werk“ bedeutet, dass der Lieferant liefert, wenn er die Ware dem Besteller auf dem Gelände des Lieferanten oder an einem anderen benannten Ort (d.h. Werk, Fabrikationsstätte, Lager usw.) zur Verfügung stellt, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen ist. Diese Klausel stellt daher die Mindestverpflichtung für den Lieferant dar, wobei der Besteller alle Kosten und Gefahren, die mit dem Transport der Ware von dem Gelände des Lieferanten verbunden sind, zu tragen hat.

5.2 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6 Liefer- und Leistungsfrist

6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist für die Ware mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum des Vertragsabschlusses;
- Datum der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
- Datum, an dem der Lieferant eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

6.2 Der Lieferant ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

6.3 Nimmt der Besteller die vertragsgemäß bereitgestellte Ware bzw. Leistung (Montage) am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an und liegt kein Entlastungsgrund gemäß Art. 15 vor, so kann der Lieferant entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen ist der Besteller zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Lieferant die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers vornehmen. Der Lieferant ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche gegen den Besteller auf Grund dessen Verzögerung.

6.4 Hat der Lieferant einen Liefer- bzw. Montageverzug verschuldet, so kann der Besteller entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, dass der Lieferant bereits angearbeitete Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden kann.

6.5 Verzögert sich die Lieferung bzw. Montage durch einen auf Seiten des Lieferanten eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 15 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Liefer- bzw. Montagefrist gewährt, ohne dass Verzug eintritt.

6.6 Der Lieferant hat, im Falle der Nichteinhaltung der Liefer- bzw. Montagefrist durch einen auf Seiten des Lieferanten eingetretenen Umstandes, dem Besteller als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.

6.7 Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

6.8 Bei einer Montageunterbrechung, die vom Lieferanten nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Monteure erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

6.9 Wird der Lieferant ohne sein Verschulden verhindert, volle Montageschichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet.

6.10 Besteht der Besteller darauf, dass die Montage trotz widriger Witterungsumstände weitergeführt wird, so geht die Haftung für die dadurch allenfalls verursachten Schäden auf den Besteller über.

7 Vorkehrungen des Bestellers bezüglich der Montage

7.1 Vom Besteller sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Montagebeginn der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ordnungsgemäße Beendigung erforderlich sind.

7.2 Soweit hierfür nichts anderweitiges vereinbart ist, gehören hierzu in allen Fällen die entsprechende bauliche Vorrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen und sonstige Arbeitsbehelfe, die notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen seitens des Lieferanten erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.3 Da der Lieferant selbst nur das übliche Handwerkzeug beizustellen hat, wird die Verwendung darüber hinausgehender Spezialwerkzeuge und Sondervorrichtungen, die mangels Bereitstellung durch den Besteller vom Lieferant beigebracht werden, nach diesbezüglich gesondert zu treffender Vereinbarung nebst den Kosten für Hin- und Rücktransport berechnet.

8 Versicherungs- und Obsorgepflicht des Bestellers

Der Besteller hat alle vom Lieferanten eingebrachten Arbeitsbehelfe und die persönlichen Gegenstände des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet bis zur Vollendung der Montagearbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und der persönlichen Gegenstände zurück nach Österreich. Bei Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen dieser Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenstände haftet er auch im Fall höherer Gewalt. Sicherheitsbelehrungen und weitere Gefahrenhinweise sind vom Besteller vorzunehmen, ebenso wie die Vorkehrungen betreffend den Brandschutz.

9 Zusatzarbeiten wegen Gefahr in Verzug

Für solche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des Bestellers wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden konnte, gilt die Zustimmung des Bestellers als gegeben. Der Besteller ist von diesen ohne Auftrag

getätigten Leistungen allerdings ehestens zu verständigen. Da es sich dabei um notwendige Leistungen durch den Lieferanten handelt, hat diese der Besteller anzuerkennen und auch zu vergüten. Diese Leistungen hat der Lieferant gesondert zu verrechnen und die Mehrkosten detailliert aufzuschlüsseln.

10 Abnahmeprüfungen

- 10.1 Der Lieferant hat dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft der Lieferung, mit Ausnahme von Ersatzteillieferungen und Servicearbeiten, bzw. der Montageleistung mitzuteilen. Diese Mitteilung hat einen Termin für die Abnahmeprüfung zu enthalten, welche dem Besteller genügend Zeit gibt, um sich auf die Prüfung vorbereiten zu können, bzw. sich bei dieser von einem Bevollmächtigten, der dem Lieferanten vorab bekannt zu geben ist, vertreten lassen zu können. Der Besteller verpflichtet sich zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung während der normalen Arbeitszeit. Sollte eine behördliche Abnahme erfolgen, ist diese der Abnahme gleich zu setzen.
- 10.2 Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen.
- 10.3 Ist der Besteller oder sein Bevollmächtigter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Abnahmeprotokoll durch den Lieferanten allein erstellt und unterzeichnet. Der Besteller erhält hiervon eine Kopie. Die Richtigkeit dieses Protokolls kann der Besteller diesfalls nicht mehr beanspruchen.
- 10.4 Sämtliche bei der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten (Personalkosten, Ausrüstungsgegenstände, Materialkosten, Hilfsmittel) hat der Besteller zu tragen.
- 10.5 Sollten sich bei der Abnahmeprüfung nur unwesentliche Mängel (das sind jene die die Funktion und/oder den Zweck der Lieferung bzw. Montageleistung nicht wesentlich beeinträchtigen) ergeben, so gilt die Lieferung bzw. Leistung jedenfalls als abgenommen.
- 10.6 Sollten sich wesentliche Mängel ergeben, sind diese vom Lieferanten unverzüglich zu beheben. Nach Behebung erhält der Besteller eine Behebungsmitteilung.
- 10.7 Mit erfolgter und bestätigter Abnahme erklärt der Besteller sich und seine Mitarbeiter über die Handhabung, Bedienung, produktspezifische Verwendung sowie Wartung und Instandhaltung der Lieferung bzw. Leistung vollständig und ausreichend informiert zu haben.

11 Preis

- 11.1 Die Preise für die Ware gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Lieferanten ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.
- 11.2 Im Preis für die Montage ist der Arbeitslohn der Monteure für die normale Arbeitszeit (dem entspricht die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit) enthalten.

Nicht enthalten sind im Montagepreis:

- a) An- und Abreisekosten der Monteure
- b) Anfallende Auslösungen und Übernachtungen
- c) Kosten für nachträgliche Änderungen sowohl hinsichtlich des Materials als auch des Zeitaufwandes
- d) Mehrwertsteuer
- e) Arbeiten außerhalb der tariflichen Normalzeit.

- 11.3 Die Kosten für Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzteile, Schmiermittel, Treibstoffe und andere Verbrauchsartikel sind im Preis nicht enthalten und vom Besteller separat zu tragen.
- 11.4 Die Preise basieren drei Monate bindend auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für den Fall, dass sich die Kosten nach Ablauf vorgenannter Bindungsfrist verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Bestellers.
- 11.5 Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tage der Lieferung bzw. der Montage geltende Preis berechnet.

12 Zahlung

- 12.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist bzgl. der Lieferung der Ware ein Drittel des Preises unmittelbar nach Vertragsabschluss, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 12.2 Hinsichtlich der Montage ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferant über dessen Verlangen sowohl vor Entsendung von Arbeitskräften sowie auch im Zuge der Montagearbeiten angemessene Anzahlungs- bzw. Teilzahlungsbeträge zu leisten. Die Zahlung der Montagerechnung hat sofort nach Rechnungsvorlage ohne Abzug zu erfolgen. Sollten die Montagearbeiten länger als einen Monat dauern, so ist alle vier Wochen vom Lieferanten eine Zwischenrechnung zu stellen und vom Besteller umgehend zu bezahlen.
- 12.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 12.4 Ist der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Lieferant entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Liefer- bzw. Montagefrist in Anspruch nehmen,
- c) den ganzen noch offenen Preis fällig stellen,
- d) gem. § 456 UGB den gesetzlichen Zinssatz von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz verrechnen, wobei der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend ist; soweit der Besteller für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen von 4 Prozent p.a. zu entrichten;

oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

12.4.1 Vom Vertrag zurückzutreten ist der Lieferant zudem berechtigt:

- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Montage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Bestellers gegeben sind und dieser trotz Aufforderung weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung bzw. Montage eine taugliche Sicherheit beibringt;
- c) wenn die Verlängerung der Liefer- bzw. Montagefrist wegen oben angeführter Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Montagefrist beträgt;
- d) wenn dem Lieferanten zustehende gewerbliche Schutzrechte und/oder die Geheimhaltungsverpflichtung gem. Art. 3.2 durch den Besteller direkt oder indirekt verletzt werden.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Montageleistung aus obigen Gründen erklärt werden.

12.4.2 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Sanierungsverfahren (Insolvenzverfahren) eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

12.4.3 Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Lieferungen oder Teilleistungen abzurechnen und diese zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung einschließlich von bereits erbrachten Vorleistungen vom Besteller noch nicht übernommen wurde. Es steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Produkte und/oder Teile derselben zu verlangen.

12.5 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers behält sich der Lieferant das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Besteller hat allen erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen (insbesondere den Kaufgegenstand auf eigene Kosten für den Zeitraum des Eigentumsvorbehaltes gegen jeden Schaden, inklusive Maschinenbruch und Diebstahl, zu versichern und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Lieferanten abzutreten). Vom Besteller dürfen bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten keine Veränderungen an der Ware durchgeführt werden. Der Lieferant ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller gehalten, das Eigentumsrecht des Lieferanten geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

12.6 Der Besteller hat jedenfalls dem Lieferanten als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.

12.7 Andere als die in Art. 12 genannten Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

13 Gewährleistung

13.1 Der Lieferant leistet für Mängel der Konstruktion, der Ausführung und des von ihm beigestellten und eingebauten Materials, die innerhalb von 12 Monaten ab der Erteilung der Betriebsbewilligung, ab der Lieferung bzw. bei vereinbarter Leistungserbringung durch den Lieferanten ab Beendigung der Montage auftreten, Gewähr. Die Gewährleistung ist davon unabhängig, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden war. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

13.2 Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Mängel, die durch Nichteinhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäße Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, zweckwidrigen Gebrauch und durch normalen Verschleiß auftreten. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel infolge höherer Gewalt, übermäßiger Verschmutzung, Feuer und anderer äußerer Einwirkungen.

13.3 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn eine nicht ausdrücklich vom Lieferanten ermächtigte Person an der gelieferten bzw. montierten Anlage Änderungen bzw. Instandsetzungen vornimmt. Anderes gilt, wenn die Instandsetzung von einer qualifizierten Person vorgenommen wurde und der Besteller beweist, dass die Instandsetzung nicht ursächlich für den späteren Mangel ist.

13.4 Wird eine Anlage auf Grund von Konstruktionsangaben, Vermessungsberichten, Plänen oder sonstigen Angaben, die der Besteller beibringt, hergestellt, so trifft den Lieferanten für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewährleistungspflicht, sondern nur für die Ausführung nach diesen Angaben. Der Lieferant ist auch nicht verpflichtet, Anweisungen des Bestellers oder von diesem beigebrachte Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Warnpflicht des Lieferanten für offenbar unrichtige Anweisungen/Unterlagen bleibt aber bestehen.

13.5 Hat der Lieferant vom Besteller beigebrachte Teile eingebaut, erstreckt sich die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nur auf die Einbautätigkeit, nicht aber auf den Teil/das Material. Den Lieferanten trifft keine Pflicht, einen vom Besteller beigebrachten Teil/oder das von diesem beigebrachte Material auf seine Tauglichkeit zu untersuchen. Die Warnpflicht des Lieferanten für offenbar untaugliche Teile/Materialien bleibt aber bestehen.

- 13.6 Bei Lieferung gebrauchter Teile und gebrauchter Anlagen leistet der Lieferant keine Gewähr.
- 13.7 Zur Wahrung des Gewährleistungsanspruches muss der Besteller aufgetretene Mängel dem Lieferanten unverzüglich schriftlich bekannt geben. Mängel, die innerhalb der in Art. 13.1 festgelegten Frist auftreten und dem Lieferanten unverzüglich bekannt gegeben werden, kann der Besteller noch ein Jahr nach Ablauf der Frist des Art. 13.1 gerichtlich geltend machen.
- 13.8 Hat der Lieferant nach den vorangegangenen Bestimmungen für Mängel einzustehen, so kommt er der Gewährleistungspflicht nach seiner Wahl durch Ausbesserung oder durch Austausch nach. Andere Gewährleistungsbefehle sind für behebbare Mängel ausgeschlossen. Für unbehebbar Mängel ist die Wandlung ausgeschlossen.
- 13.9 Während der Gewährleistungsfrist, wie in Art 13.1 angegeben, trägt der Lieferant die Kosten für seine Fachkräfte, welche Reparatur- oder Austauscharbeiten auf der Baustelle durchführen, selber. Die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für das Personal des Lieferanten, das Ersatz- oder Reparaturarbeiten an einem anderen Ort als dem Werk des Lieferanten in der Industriestrasse 8, 6832 Sulz in Österreich vornimmt, trägt der Besteller.
- 13.10 Während der Gewährleistungsfrist, wie in Art. 13.1 angegeben, trägt der Lieferant die Kosten für die erforderlichen Teile / Komponenten, die repariert oder auf der Baustelle ersetzt werden müssen. Der Besteller trägt die Kosten für den Transport und Import dieser notwendigen Teile / Komponenten. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die mangelhaften Teile, die vom Lieferanten ersetzt werden, unverzüglich auf eigene Kosten an den Lieferanten, Industriestrasse 8, 6832 Sulz, Österreich, zu senden. Die mangelhaften zu ersetzenden Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 13.11 Der Besteller trägt die Kosten für Ausfallszeiten, Geschäftsverluste, Einnahmeausfälle, Strafen, entgangenen Gewinn oder sonstige indirekte oder Folgeschäden selber.
- 13.12 Ist zur Verbesserung nach Art. 13.8 bis 13.10 der Aus- und Einbau von Teilen erforderlich, so trägt die Kosten dafür der Besteller, wenn der Einbau nicht vom Auftrag umfasst war.
- 13.13 Eine Verbesserung nach Art. 13.8 verlängert nicht die Gewährleistungsfrist für die ganze Anlage. Für ausgebesserte oder ausgetauschte Teile und für Verbesserungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist jedenfalls sechs Monate ab Vornahme der Verbesserung oder des Austausches, ohne dass dadurch Art. 13.1 eingeschränkt wird. Die Punkte 13.2 bis 13.5 gelten sinngemäß. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

14 Schadenersatz

- 14.1 Eine Vertragsverletzung liegt nicht schon dann vor, wenn innerhalb der Frist des Art. 13.1 ein Mangel auftritt.
- 14.2 Mangelhaftigkeit:
Den Lieferanten trifft neben der Gewährleistungspflicht keine Schadenersatzpflicht für die Mangelhaftigkeit der Lieferungen oder Montageleistungen.
- 14.3 Mangelfolgeschäden:
- 14.3.1 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, mit denen bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung nicht gerechnet werden konnte.
- 14.3.2 Der Lieferant haftet außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 14.3.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller sind ausgeschlossen.
- 14.3.4 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 14.3.5 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 14.4 Die Haftung des Lieferanten ist grundsätzlich mit dem zweifachen des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Vertragswertes, maximal jedoch mit einem Betrag von Euro 1.000.000 (in Worten: eine Million), beschränkt. Mit dieser betragsmäßigen Obergrenze sind alle allfälligen gesetzlichen Haftungsansprüche des Bestellers abgegolten; sie wird nicht zusätzlich zur gesetzlichen Haftung zugesichert.
- 14.5 Die Regelungen des Punktes 14 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Lieferanten wirksam.
- 14.6 Produkthaftung:
Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund der jeweils gültigen Zulassungsvorschriften, Abnahmeprüfungen und Benützungsvorschriften erwartet werden kann.

15 Entlastungsgründe

- 15.1 Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen:
Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, Schiffsuntergang, Flugzeugabsturz, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches.
- 15.2 Das Vorliegen eines Entlastungsgrundes ist der anderen Vertragspartei umgehend zur Kenntnis zu bringen, um die Einbußen so gering als möglich zu halten.
- 15.3 Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Parteienverpflichtungen sind in den Art. 6 und 12 bestimmt.

16 Qualität, Sicherheit und Umwelt

Der Besteller hat durch Vorlage von Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen die Arbeitsweise nach einem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, einem Arbeitsmanagementsystem nach ISO 45001 sowie einem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder einem gleichwertigen System nachzuweisen.

17 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 17.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Lieferanten örtlich zuständige Österreichische Gericht. Der Lieferant kann jedoch auch ein anderes, für den Besteller zuständiges Gericht anrufen.
- 17.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 17.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht des Lieferanten.
- 17.4 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.5 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Lieferanten, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

18 Datenspeicherung:

- 18.1 Alle Rechte an den Daten die der Besteller dem Lieferanten für die Erfüllung des Vertrages überlässt, verbleiben beim Besteller. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 18.2 Der Besteller erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten (z. B. Pläne, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software), die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge von Bedeutung sind.
- 18.3 Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt der Besteller seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Der Besteller hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).
- 18.4 Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.
- 18.5 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

19 Schlussbestimmungen:

- 19.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.
- 19.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich.
- 19.3 Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.
- 19.4 Im Hinblick auf eine für den Besteller günstige Preisgestaltung ist auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben.
- 19.5 Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.